

Abfallreglement

Vom Regierungsrat am 22. August 2023 genehmigt.



Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES	3
Art. 1 Zweck.....	3
Art. 2 Begriffe.....	3
ABFALL UND ABFALLENTSORGUNG	4
Allgemeines	4
Art. 3 Wegwerf- und Ablagerungsverbot.....	4
Art. 4 Verbrennen.....	4
Art. 5 Benützungspflicht, Trennung der Abfälle.....	4
Kehrichtentsorgung	4
Art. 6 Hol- und Bringsystem.....	4
Art. 7 Bereitstellung des Kehrichts (Holsystem) und Haftung.....	5
Art. 8 Ausschluss von der Kehrichtabfuhr.....	7
Spezialabfahren und Entsorgung	7
Art. 9 Sperrgut.....	7
Art. 10 Getrennte Sammlungen.....	7
Art. 11 Benützung Wertstoffhaupt- und Wertstoffsammelstellen der Gemeinden.....	7
Art. 12 Bauabfälle.....	8
Art. 13 Betriebsabfälle.....	8
Art. 14 Kompostierbare Abfälle.....	8
Art. 15 Sonderabfälle.....	8
Art. 16 Entsorgung von Siedlungsabfällen für Unternehmen mit mehr als 250 Vollzeitstellen.....	8
GEBÜHREN	8
Art. 17 Allgemeines.....	8
Art. 18 Arten von Gebühren.....	9
Art. 18a Bemessung Abfallgrundgebühr.....	9
Art. 18b Ausschluss Abfallgrundgebühr.....	9
Art. 19 Gebührenpflicht Abfallgrundgebühren.....	10
Art. 20 Gebührenpflicht Gewichts- und Andockgebühr.....	10
Art. 21 Allgemeines.....	10
VOLLZUGS- UND SCHLUSSESTIMMUNGEN	11
Art. 22 Vollzug.....	11
Art. 23 Kontrollbefugnisse und Kostenpflicht bei Widerhandlungen.....	11
Art. 24 Rechtsmittel.....	11
Art. 25 Strafbestimmungen.....	11
Art. 25 Inkrafttreten.....	12



ALLGEMEINES

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die saubere, umweltgerechte und hygienische Bewirtschaftung der Siedlungsabfälle auf dem gesamten Gebiet des Entsorgungszweckverbandes Obwalden, nachfolgend als EZV OW bezeichnet.

¹Das Reglement soll:

- die Menschen, Tiere, Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie die Gewässer, den Boden und die Luft vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen schützen, die durch Siedlungsabfälle erzeugt werden,
- die Belastung der Umwelt durch Siedlungsabfälle vorsorglich begrenzen und
- eine nachhaltige Nutzung der natürlichen Rohstoffe durch die umweltverträgliche Verwertung von Wertstoffen fördern

Art. 2 Begriffe

¹ Die Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen besteht in deren Trennung, Transport, Behandlung und Verwertung.

² Siedlungsabfälle sind die aus den Haushalten und aus öffentlichen Verwaltungen stammenden Abfälle sowie Abfälle von Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind. Sie werden unterschieden in Kehricht (inkl. Sperrgut), separat gesammelte Abfälle und Sonderabfälle sowie andere kontrollpflichtige Abfälle.

³ Kehricht inklusive Sperrgut sind für die Verbrennung bestimmten, nicht stofflich verwertbaren, gemischten Abfälle.

⁴ Sperrgut kann dabei, wegen seiner Form oder Grösse nicht der ordentlichen Kehrichtentsorgung übergeben werden.

⁵ Separat gesammelte Abfälle sind für die stoffliche Verwertung vorgesehen (z.B. Glas, Papier, Karton, Metalle, Textilien, Grünabfälle, PET-Getränkeflaschen etc.). Sie werden nachfolgend als Wertstoffe bezeichnet.

⁶ Bauabfälle sind alle Abfälle, die bei Neubau-, Umbau- oder Rückbauarbeiten von ortsfesten Anlagen anfallen.

⁷ Sonderabfälle sind Abfälle (Gifte, Chemikalien, Batterien, Leuchtstoffröhren, Farben etc.) die im Abfallverzeichnis, das nach Artikel 2 a der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) erlassen wurde, als Sonderabfälle bezeichnet werden.

⁸ Betriebsabfälle sind Abfälle, die aus Industrie-, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieben stammen.

⁹ Sortenreine Betriebsabfälle, die keine Siedlungsabfälle sind, gelten als übrige Abfälle im Sinn von Art. 31 c USG.

¹⁰ Kompostierbare Abfälle sind biogene Abfälle, die mit Luftzufuhr verrotten.



¹¹ Wertstoffhaupt- oder Wertstoffsammelstellen sind Orte, wo verschiedene Materialien wie beispielsweise Kehrlicht, Papier, Karton, Grünabfall, Glas, Metall, Batterien, Öl, Leuchtstoffröhren etc. getrennt gesammelt werden.

¹² Sammelpunkt ist ein für die Bereitstellung zum Abtransport des Kehrlichts bezeichneter Ort wie beispielsweise ein Sammelpunkt für Gebührensäcke.

ABFALL UND ABFALLENTSORGUNG

Allgemeines

Art. 3 Wegwerf- und Ablagerungsverbot

- ¹ Das illegale Entsorgen von Abfällen wie Wegwerfen (Littering), Ablagern, Vergraben oder Zurücklassen ausserhalb der offiziell zugelassenen Entsorgungsinfrastrukturen ist verboten.
- ² Feste und flüssige Abfälle dürfen nicht mit dem Abwasser entsorgt werden.
- ³ Öffentliche Abfalleimer dienen der Aufnahme des üblicherweise mitgeführten Kleinabfalls. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Hauskehrlicht sowie sonstiger Abfälle benützt werden.

Art. 4 Verbrennen

- ¹ Das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen ist nur in Ausnahmefällen erlaubt und bedarf einer Ausnahmegewilligung des kantonalen Amts für Landwirtschaft und Umwelt.

Art. 5 Benützungspflicht, Trennung der Abfälle

- ¹ Die Benützung der öffentlichen Wertstoffhaupt- und Wertstoffsammelstellen sowie die Trennung der Siedlungsabfälle durch die Verursacher/-innen haben, gemäss den Weisungen des EZV OW und den ergänzenden Weisungen der Verbandsgemeinden, zu erfolgen.
- ² Vermieter/-innen von Ferienhäusern oder Ferienwohnungen sind verpflichtet, rechtzeitig und in geeigneter Weise die Mieter/-innen über die gültigen Bestimmungen der Abfallentsorgung aufzuklären.

Kehrlichtentsorgung

Art. 6 Hol- und Bringsystem

- ¹ Holsystem:
 - a Kehrlicht wird in der Regel in zugelassenen Gebinden, gemäss Art. 7, wöchentlich mindestens einmal gesammelt und abgeführt. Abweichungen sind in begründeten Fällen möglich. Die Sammelstage, -routen und -zeiten werden, nach Absprache mit den Verbandsgemeinden, durch den EZV OW festgesetzt.
 - b Kehrlicht in Gebührensäcken darf nur an den, nach Absprache mit den Verbandsgemeinden, bezeichneten Sammelpunkten an der Sammelroute bereitgestellt werden.
 - c Kehrlicht in Containern für Gebührensäcke oder mit Kehrlichtgewichtsverrechnung darf nur an den, vom EZV OW, bewilligten Standorten bereitgestellt werden.



d Fällt die Kehrriechtabfuhr auf einen öffentlichen Feiertag, wird der Termin der Ersatzabfuhr auf der Webseite vom EZV OW und in anderen Mitteilungsorganen publiziert.

² Bringsystem:

- a Kehrriecht kann ebenfalls auf den Wertstoffhaupt-/ Wertstoffsammelstellen der Gemeinden in den Kehrriechentsorgungsanlagen entsorgt werden.
- b Der Kehrriecht darf nur in verschlossenen Plastiksäcken in die Kehrriechentsorgungsanlagen eingeworfen werden. Andere Gebinde dürfen nicht verwendet werden.

Art. 7 Bereitstellung des Kehrriechts (Holsystem) und Haftung

¹ System Volumengebühr:

- a Für die Bereitstellung des Kehrriechts, an den vom EZV OW festgesetzten Sammelrouten, sind folgende Gebinde zulässig:
 - offizielle Gebührensäcke des EZV OW,
 - 2-Rad Kehrriechcontainer mit einem Inhalt von 140 bis 800 Liter, ausgerüstet mit Kammschüttung gemäss EN 840, welche die offiziellen Gebührensäcke enthalten sowie
 - 4-Rad Kehrriechcontainer mit einem Inhalt von 400 bis 800 Liter, ausgerüstet mit CH-Seitenaufnahmen, welche die offiziellen Gebührensäcke enthalten.
- b Bewohner/-innen von Mehrfamilienhäusern mit 5 und mehr Wohnungen müssen die offiziellen Gebührensäcke, an den vom EZV OW festgesetzten Sammelrouten, in Kehrriechcontainern bereitstellen.
- c Die Höchstgewichte bei den offiziell zugelassenen Kehrriechsäcken dürfen maximal 10 kg beim 17-Liter-Sack, 15 kg beim 35-Liter-Sack und 18 kg beim 60-Liter-Sack betragen.
- d Die Einfüllöffnung der, mit Kehrriech gefüllten, Gebührensäcke darf bei der Entsorgung nur minimal offen sein, andernfalls wird der Gebührensack stehen gelassen (Merkblatt auf Webseite).
- e Die Anschaffung und Ausrüstung der Kehrriechgebinde sowie der Unterhalt und die Reinigung der Kehrriechcontainer liegt in der Verantwortung der Eigentümer/-innen.

² System Gewichtsgebühr:

- a Für die Bereitstellung von Kehrriech, an den vom EZV OW festgesetzten Sammelrouten, sind gebührenpflichtige 2-Rad Kehrriechcontainer mit einem Inhalt von 140 bis 800 Liter, ausgerüstet mit Kammschüttung gemäss EN 840 sowie 4-Rad Kehrriechcontainer mit einem Inhalt von 400 bis 800 Liter, ausgerüstet mit CH-Seitenaufnahmen, zulässig.
- b Gebührenpflichtige Kehrriechcontainer werden vom EZV OW auf seine Kosten mit den notwendigen Datenträgern ausgerüstet. Die Datenträger bleiben im Eigentum des EZV OW.
- c Landwirtschafts-, Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Restaurationsbetriebe, Hotels sowie öffentliche Einrichtungen, die pro Abfuhr regelmässig grössere Mengen an Kehrriech bereitstellen, müssen gebührenpflichtige Kehrriechcontainer gemäss 2. a oder Kehrriechcontainer für Gebührensäcke gemäss 1. a verwenden. Es besteht ebenfalls die Möglichkeit den Kehrriech mit der Entsorgungskarte an einer der Kehrriechentsorgungsanlagen zu entsorgen.



- d Kehrriechtcontainer sind so zu beschriften, dass deren Identifikation ohne besonderen Aufwand möglich ist (z.B. Name, Strasse, Hausnummer).
 - e Fallen regelmässige Kehrriechtmengen an, welche nicht in dem(n) entsprechenden Kehrriechtcontainer(n) Platz haben, müssen zusätzliche Kehrriechtcontainer beschafft werden.
 - f Im Bereich Kehrriechtcontainer darf am Sammeltag nur Material deponiert werden, das für die Kehrriecht- abfuhr bestimmt ist. Der Transporteur übernimmt keine Haftung für irrtümlich entsorgtes Material.
 - g Gebührenpflichtige Kehrriechtcontainer müssen beim EZV OW mittels eines speziellen Formulars bean- tragt werden. Dieses Formular muss ebenfalls bei der Bestellung von zusätzlichen Datenträgern, Adress- oder Kehrriechtcontainerstandortänderungen verwendet werden. Das Formular kann auf der Webseite vom EZV OW ausgefüllt oder auf Wunsch in Papierform zugestellt werden.
 - h Die Anschaffung, die Ausrüstung (ausgenommen Datenträger), der Unterhalt und die Reinigung der Kehrriechtcontainer sind Sache der Eigentümer/-innen. Die Funktionsfähigkeit der Kehrriechtcontainer muss jederzeit gewährleistet sein.
- ³ Bereitstellung von Kehrriecht
- a Kehrriecht ist am Tag der Abfuhr, in den entsprechenden Gebinden (Gebührensäcke, Kehrriechtcontainer), bis spätestens 07.00 Uhr gut sicht- und erreichbar, bereitzustellen. Die Gebinde dürfen sich nur in ei- ner minimalen Distanz von der Sammelroute weg befinden und für das Sammelpersonal nur mit ei- nem verhältnismässig geringen Aufwand für die Leerung verbunden sein (Merkblatt auf Webseite).
 - b Die Bereitstellung von losen Gebührensäcken darf erst am Tag der Abfuhr erfolgen.
 - c Lose Gebührensäcke (nicht in Kehrriechtcontainern) dürfen nur an den offiziellen Sammelpunkten depo- niert werden. Ausserhalb von Sammelpunkten deponierte Gebührensäcke werden stehen gelassen.
 - d Ist der Zugang zum bereitgestellten Kehrriecht, infolge Verkehrsbehinderungen wie Baustellen, ungenü- gende Schneeräumung, aus Sicherheitsgründen etc. nicht möglich, ist der Kehrriecht an einen für das Kehrriichtsammelfahrzeug gut zugänglichen Punkt an der Sammelroute zu bringen, andernfalls wird er stehen gelassen.
 - e Kehrriecht von Liegenschaften, welche nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen, sind zum nächsten Sammelpunkt zu bringen. Die direkte Bedienung kann, insbesondere bei nicht durchgehen- den Strassen mit ungenügend grossem Wendeplatz oder bei zu schmalen Strassen, abgelehnt werden. Ebenfalls kann ein gewünschter Sammelpunkt abgelehnt werden, wenn der zu entsorgende Kehrriecht in keinem Verhältnis zur Fahrtstrecke liegt.
 - f In Baubewilligungen von Neubauten und Überbauungen ist nach Möglichkeit anzugeben, wo der Sam- melpunkt bei der Entsorgung mit Gebührensäcken oder der Standort von Kehrriechtcontainern im Vor- feld festgelegt wurde.
- ⁴ Haftung
- Die Verursacher/-innen sind bis zur vollständigen Entsorgung für allfällige, von ihren Siedlungsabfällen ausgehenden, Schäden haftbar.



Art. 8 Ausschluss von der Kehrichtabfuhr

- ¹ Von der ordentlichen Kehrichtabfuhr ausgeschlossen sind
 - a Siedlungsabfälle, für welche getrennte Sammlungen durchgeführt werden oder besondere Annahmestellen bestehen,
 - b flüssige, teigige, stark durchnässte, selbstentzündliche, explosive, feuergefährliche, giftige oder stark riechende und stark korrosive Abfälle,
 - c in Containern deponierte offene Asche, Russ, Staub oder dergleichen,
 - d Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Steine, Schlamm, Holz, Mist etc.,
 - e Sperrgut, welches wegen seiner Form oder Grösse nicht der ordentlichen Kehrichtabfuhr übergeben werden kann,
 - f Metzgerei- und Schlachtabfälle sowie Tierkadaver jeder Art,
 - g Küchenabfälle aus Gastwirtschaftsbetrieben,
 - h alle Arten von elektrischen und elektronischen Geräten sowie
 - i Sonderabfälle wie Chemikalien, Medikamente, explosive und radioaktive Stoffe, Batterien, Farben und dergleichen.

Spezialabfahren und Entsorgung

Art. 9 Sperrgut

- ¹ Die Entsorgung von Sperrgut gemäss Art. 2 Abs. 4 findet an den von den Verbandsgemeinden oder dem EZV OW bestimmten Wertstoffhauptsammelstellen statt. Die Sperrgutsammlung wird vom EZV OW durchgeführt. Es werden entsprechende Entsorgungsanlagen zur Verfügung gestellt.
Sperrgut kann ebenfalls bei einem privaten und vom EZV OW konzessionierten Entsorgungsunternehmen entsorgt werden.
Bezüglich der Materialien sind die Annahmebestimmungen des EZV OW massgebend.

Art. 10 Getrennte Sammlungen

- ¹ Alle getrennt gesammelten Wertstoffe, wie Papier, Karton, Glas, Metalle, Öl, Leuchtstoffröhren, Grünabfall, Inertstoffe (nur Haushaltsmengen und keine Bauabfälle), Kork, Batterien (trocken, nass), PET, Kunststoffe etc., werden durch den EZV OW oder von diesem beauftragte Dritte gesammelt und abgeführt.
- ² In die speziellen Wertstoffsammelbehältnisse dürfen nur die dafür vorgesehenen Wertstoffe und keine anderen Wertstoffe oder sonstigen Siedlungsabfälle entsorgt werden.
- ³ Auf den Wertstoffhaupt- und Wertstoffsammelstellen abgegebene Wertstoffe gehen ins Eigentum des EZV OW über und dürfen nicht entnommen werden.

Art. 11 Benützung Wertstoffhaupt- und Wertstoffsammelstellen der Gemeinden

- ¹ Die Wertstoffhaupt- und Wertstoffsammelstellen der Gemeinden können von allen Entsorgern/-innen vom Kanton Obwalden benützt werden.



Art. 12 Bauabfälle

- ¹ Die Trennung, Verwertung und Entsorgung der Bauabfälle hat gemäss der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) zu erfolgen.

Art. 13 Betriebsabfälle

Für die Entsorgung von Betriebsabfällen gelten folgende Grundsätze:

- ¹ Werden Betriebsabfälle aus Industrie-, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieben sortenrein (beispielsweise Abschnitte aus einer Kunststoffplattenproduktion) bereitgestellt, sind sie von deren Inhaber/-in eigener Regie fachgerecht zu entsorgen.
- ² Betriebsabfälle, die hinsichtlich ihrer stofflichen Zusammensetzung mit Haushaltabfällen (gemischte Abfälle) vergleichbar sind, gelten als Siedlungsabfälle und müssen über die beauftragte Entsorgungsinstanz entsorgt werden. Die Ausnahme ist im Art. 16 geregelt.

Art. 14 Kompostierbare Abfälle

- ¹ Zur Kompostierung geeignete Abfälle sind soweit möglich entweder in Hausgärten oder bewilligten Anlagen zu kompostieren oder zu verwerten.

Art. 15 Sonderabfälle

- ¹ Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Inhaber/-innen.
- ² Sonderabfälle, z. B. Farbe, Chemikalien, etc., dürfen nur an Sammelstellen und Betriebe abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.
- ³ Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushalten sind an die dafür bestimmten Sammelstellen oder an den speziellen Sammeltagen zu übergeben, sofern sie nicht den Verkaufsstellen zurückgegeben werden.

Art. 16 Entsorgung von Siedlungsabfällen für Unternehmen mit mehr als 250 Vollzeitstellen

- ¹ Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen können ihren Siedlungsabfall in eigener Verantwortung entsorgen. Will ein Unternehmen, das diese Bedingungen erfüllt, den Siedlungsabfall in eigener Verantwortung entsorgen, muss dies dem EZV OW mittels Formulars schriftlich bestätigt resp. angemeldet werden. Das Formular kann auf der Website ausgefüllt oder auf Wunsch zugestellt werden.

GEBÜHREN

Art. 17 Allgemeines

- ¹ Der EZV OW legt über das gesamte Verbandsgebiet Gebühren fest, welche die Kosten für die Bewirtschaftung der Siedlungsabfälle, abzüglich allfälliger Einnahmen und Beiträge Dritter, decken.
- ² Der EZV OW regelt die Gebühren für Siedlungsabfälle aus abgelegenen Verbandsgebieten (z.B. Melchsee-Frutt, Mörlialp, Langis, etc.) in Absprache mit den Verbandsgemeinden nach den in Abs. 1 genannten Grundsätzen.



- ³ Der EZV OW regelt die Abnahme von Siedlungsabfällen, welche nicht aus seinem Verbandsgebiet stammen, durch Verträge.
- ⁴ Gebührenpflichtig ist, wer Siedlungsabfälle verursacht oder hat, zu deren Abnahme der EZV OW verpflichtet oder bereit ist. Vorbehalten bleibt Art. 19, 20 und 21.

Art. 18 Arten von Gebühren

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- a Abfallgrundgebühren für Haushalte, Unternehmen¹ und öffentliche Verwaltungen²,
- b Sack- oder Gewichtsgebühr,
- c Andockgebühr je Kehrrechtcontainerleerung

Art. 18a Bemessung Abfallgrundgebühr

- ¹ Die Bemessung der Abfallgrundgebühr erfolgt:
 - a für Haushalte pro Wohneinheit (wie etwa Einfamilienhaus, Wohnung, Ferienhaus, -wohnung, Alpküthen);
 - b für Unternehmen (inklusive Verwaltungsbetriebe) pro Betriebsstandort (wie etwa Landwirtschafts-, Dienstleistungs-, Industrie-, Restaurations-, Gewerbe- oder Kleingewerbebetrieb);
 - c für öffentliche Verwaltungen pro Standort.
- ² Eine Abfallgrundgebühr für je einen Haushalt und je ein Unternehmen ist auch dann geschuldet, wenn die Adresse der Wohneinheit und des Betriebsstandorts (in der Wohnung) identisch ist.
- ³ Eine Abfallgrundgebühr, gemäss Art. 18a Abs. 1 Bst. a-c, ist auch dann geschuldet, wenn die Wohneinheiten oder Objekte von Standorten nicht oder nicht ständig bewohnt resp. besetzt sind oder teilweise leer stehen (einschliesslich Umbauarbeiten).
- ⁴ Bei ausserordentlichen Verhältnissen, die den Rahmen der ordentlichen Abfallentsorgung übersteigen, können die entsprechenden Gebühren im Einzelfall vom EZV OW angemessen erhöht oder herabgesetzt werden.

Art. 18b Ausschluss Abfallgrundgebühr

Keine Abfallgrundgebühren werden erhoben:

- a für Unternehmen (inklusive Verwaltungsbetriebe) mit 250 oder mehr Vollzeitstellen, welche den Kehrrecht nicht über den EZV OW entsorgen,
- b für Landwirtschaftsbetriebe, welche bereits eine Abfallgrundgebühr in der Wohngemeinde bezahlen und Land mit oder ohne Scheune in einer anderen Gemeinde besitzen oder pachten,

¹ Unternehmen ist eine rechtliche Einheit mit einer eigenen Unternehmens-Identifikationsnummer oder solche in einem Konzern zusammengeschlossene Einheiten mit einem gemeinsam organisierten Abfallentsorgungssystem (Art. 3 Bst. b Abfallverordnung; SR 814.600) sowie jede andere Person, welche eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt. Beispiele sind Landwirtschafts-, Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs-, Restaurations-, Hotel- und insbesondere auch Kleingewerbebetriebe (wie etwa Coiffeursalons, Büros oder Handelsfirmen und ebenfalls jene, die in der eigenen Wohnung betrieben werden).

² Zum Begriff "öffentliche Verwaltung" siehe Ziff. 3.1.2 Vollzugshilfe BAFU, Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung (2018).



- c für sogenannte Briefkastenfirmen (Unternehmen ohne Angestellte und ohne Geschäftstätigkeiten am Standort des Briefkastens, welche bei einer Treuhandgesellschaft, einer Anwaltskanzlei oder anderweitig statuarisch domiziliert sind).

Art. 19 Gebührenpflicht Abfallgrundgebühren

- ¹ Gebührenpflichtig für die Abfallgrundgebühren sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Grundeigentümer/-innen, Baurechtsnehmer/-innen oder Stockwerkeigentümerschaft der betreffenden Liegenschaft.
- ² Die Abfallgrundgebühren sind pro Kalenderjahr geschuldet. Bei Neubauten und Abbruchobjekten, welche während des Jahres bezogen oder bezugsbereit sind bzw. abgebrochen werden, wird pro rata temporis abgerechnet.
- ³ Eine Abfallgrundgebühren, gemäss Art. 18a Abs. 1 Bst. a-c, ist auch dann geschuldet, wenn die Wohneinheiten oder Objekte von Standorten nicht oder nicht ständig bewohnt resp. besetzt sind oder teilweise leer stehen (einschliesslich Umbauarbeiten).
- ⁴ Die Abfallgrundgebühren sind auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen oder Infrastrukturen im Abfallbereich beansprucht werden (z.B. leerstehende Häuser und Wohnungen, Umbauarbeiten etc.).
- ⁵ Abfallgrundgebühren können kumulativ in Rechnung gestellt werden.

Art. 20 Gebührenpflicht Gewichts- und Andockgebühren

- ¹ Gebührenpflichtig für die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühren sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümer/-innen des Containers.
- ² Bei Stockwerkeigentümergeinschaften oder Gemeinschaften besteht Solidarhaftung. Die interne Aufteilung der Abfallgebühren ist Sache der Gemeinschaften.

Art. 21 Allgemeines

- ¹ Die Gebühren werden mit der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.
- ² Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins von 5 % geschuldet.
- ³ Für die zweite und jede weitere Mahnung wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 30.00 inkl. MWST erhoben.
- ⁴ Der EZV OW kann nach der ersten Mahnung die Leerung der Kehrichtcontainer bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnung(en) einstellen, soweit keine gesundheitspolizeilichen Risiken bestehen.
- ⁵ Bei schlechter Zahlungsmoral kann der EZV OW Vorauszahlungen für die Entsorgung oder den Wechsel auf Gebührensäcke resp. die Entsorgung mit der Entsorgungskarte verlangen.



VOLLZUGS- UND SCHLUSSESTIMMUNGEN

Art. 22 Vollzug

¹ Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem EZV OW. Es geht abweichenden kommunalen Bestimmungen vor. Die kommunalen Gebührentarife bleiben in Kraft, bis sie durch den Tarif des EZV OW ersetzt werden.

Art. 23 Kontrollbefugnisse und Kostenpflicht bei Widerhandlungen

¹ Wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden, oder ein entsprechender Verdacht auf ein Fehlverhalten vorliegt, können Abfallgebinde zu Kontroll- und Erhebungszwecken durch Beauftragte des EZV OW geöffnet und untersucht werden.

² Die Kosten für die Beseitigung von nicht vorschriftsgemäss entsorgten Abfällen oder absichtlichen Fehlentsorgungen auf den Wertstoffhaupt- und Wertstoffsammelstellen werden den Verursachern/-innen in Rechnung gestellt.

³ Der EZV OW und die Verbandsgemeinden können für ihre Bemühungen bei Widerhandlungen gegen dieses Reglement und unsachgemässer Entsorgung folgende Gebühren fordern.

a ein Pauschalbetrag zur anteilmässigen Deckung des allgemeinen Kontrollaufwandes von CHF 150.-,

b ein variabler Betrag in der Höhe des Mehraufwandes, welcher durch die unsachgemässe Entsorgung tatsächlich entstanden ist. Der Personalaufwand wird mit einem Stundenansatz von CHF 100.- in Rechnung gestellt,

c eventuelle Kosten für Maschinen, Fahr- und Werkzeuge sowie

d nicht entrichtete Entsorgungsgebühren.

Art. 24 Rechtsmittel

¹ Gegen Gebührenrechnungen des EZV OW und von diesem beauftragten Dritten kann innert 20 Tagen beim EZV OW Einsprache erhoben werden.

² Gegen Entscheide und Verfügungen des EZV OW kann innert 20 Tagen, seit deren Zustellung schriftlich und begründet, beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

Art. 25 Strafbestimmungen

¹ Vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlungen gegen dieses Reglement können nach dem einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Recht bestraft werden. Soweit solches nicht zur Anwendung gelangt, können sie mit Busse bestraft werden.

² Wer in der Absicht, die Gebührenpflicht des EZV OW zu umgehen den Abfall nicht in einem zugelassenen Gebinde oder Ort entsorgt, wird mit Busse bestraft.

³ Eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft erfolgt durch die Geschäftsführung oder durch ein Mitglied der Geschäftsleitung des EZV OW.



Art. 25 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Abfallreglement wurde am 15. Juni 2023 durch die die Delegiertenversammlung des EZV OW genehmigt. Es wird auf den 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt.
- ² Das Abfallreglement des EZV OW vom 28.Juni 2017 wird damit ausser Kraft gesetzt.